

FR_GERICHTE 502 2015 239 vom 26. November 2015

FR Kantonsgericht, 2015-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2015_239

FR: FR_GERICHTE 502 2015 239 du 26 novembre 2015

IT: FR_GERICHTE 502 2015 239 del 26 novembre 2015

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Amtliche Verteidigung (Art. 132 f. StPO; 143 JG)

Erwägungen

E. 1

StPO, 85 Abs. 1 JG). Die angefochtene Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 26. Oktober 2015 zugestellt, so dass die am 29. Oktober 2015 der Post übergebene Beschwerdeschrift rechtzeitig eingereicht wurde. b) Die Beschwerdeführerin ist Beschuldigte und somit Partei im Strafverfahren; ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, mit dem ihr die amtliche Verteidigung entzogen wurde, ist ohne Weiterungen zu bejahen (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). c) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). d) Die Rechtsmittelinstanz ist bei ihrem Entscheid nicht an die Begründung der Parteien gebunden und verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 Bst. a, 393 Abs. 2 StPO). Sie entscheidet ohne Verhandlung (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

In der angefochtenen Verfügung führt die Staatsanwaltschaft zusammengefasst aus, gemäss der Verfügung vom 17. März 2015 habe die Beschwerdeführerin bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben einen Überschuss von CHF 126.55 gehabt. Die Beschwerdeführerin habe jedoch ein zusätzliches Einkommen von CHF 333.- monatlich verschwiegen. Somit sei die amtliche Verteidigung fälschlicherweise angeordnet worden und somit rückwirkend zu entziehen. Fällt der Grund für die amtliche Verteidigung dahin, so widerruft die Verfahrensleitung das Mandat (Art. 134 Abs. 1 StPO). Der Widerruf der amtlichen Verteidigung kann jedoch nicht rückwirkend erfolgen, andernfalls man die Verteidigung das Risiko tragen liesse, für Arbeit, für welche sie vom Staat eingesetzt wurde und die sie im Vertrauen auf die Einsetzung aufgenommen hat und wozu sie ja auch verpflichtet ist, nicht entschädigt zu werden: die nach bundesgerichtlicher

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 Rechtsprechung vorzunehmende Interessenabwägung schliesst deshalb einen rückwirkenden Widerruf aus (BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 134 N. 1, mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Soweit sich die Beschwerde gegen den auf den 17. März 2015 rückwirkenden Entzug der amtlichen Verteidigung richtet, ist sie daher gutzuheissen.

E. 3

Zu prüfen bleibt, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der amtlichen Verteidigung zum heutigen Zeitpunkt noch gegeben sind. a) Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO). Bei der Ermittlung der prozessualen Bedürftigkeit kann das erweiterte betriebsrechtliche Existenzminimum Ausgangspunkt bilden; gemäss kantonaler Praxis ist grundsätzlich eine Erweiterung von 20 % dieses Minimums zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht allzu schematisch auf das Existenzminimum abzustellen, sondern es ist auch den individuellen Umständen Rechnung zu tragen (BGE 135 I 91 E. 2.4.3). Bedürftig ist eine Partei, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 1 E. 2a). Dabei obliegt es der Antrag stellenden Partei, ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend aufzuzeigen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu belegen. Kommt sie dieser Obliegenheit nicht nach, ist der Antrag abzuweisen (Urteil BGer 5A_272/2010 vom 30. November 2010 E. 6, nicht publ. in: BGE 137 III 59; Urteil BGer 6B_482/2007 vom 12. August 2008 E. 21.2). b) Die Beschwerdeführerin beziffert ihr heutiges aus der ordentlichen Erwerbstätigkeit, der AHV-Rente und der 2. Säule stammende Einkommen auf insgesamt CHF 3'785.60. Bei ihrer Einvernahme vom 30. September 2015 durch die Staatsanwaltschaft erklärte sie, dass sie seit 3-

E. 4

a) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Antrag betreffend die Aufhebung der Rückwirkung des Entzugs der amtlichen Verteidigung durchgedrungen, unterliegt jedoch mit Bezug auf die Weiterdauer der amtlichen Verteidigung. Somit sind die Verfahrenskosten von CHF 567.- (Gebühr: CHF 500.-; Auslagen: 67.-) je zur Hälfte dem Staat und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. b) Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Rechtsmittelverfahren wird durch die Strafkammer festgesetzt (FZR 2015 S. 73). Vorliegend erscheint mit Blick auf die sich stellenden Fragen und den Umfang der Sache eine Entschädigung von CHF 700.- (inkl. Auslagen), zuzüglich MWSt als angemessen. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. II. Ziffer 1. der Verfügung vom 23. Oktober 2015 wird wie folgt abgeändert: „1. Die mit Verfügung vom 17. März 2015 gewährte amtliche Verteidigung wird ab dem 26. November 2015 entzogen“. III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 567.- werden je zur Hälfte dem Staat und A. _____ auferlegt. IV. Rechtsanwalt Philippe Corpataux wird eine Entschädigung von CHF 756.- ausgerichtet. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 26. November 2015/rhe
Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.